

Direktive Nr. 24 oder Nr. 38 des Kontrollrats oder den Befehlen Nr. 49, 201 oder 204 der SMÄD unterfallen.

In Ausführung der entsprechenden Verfassungsbestimmung erging in Mecklenburg am 30.10.1947 ein Gesetz über die Wahl des Präsidenten des OLG und des Generalstaatsanwalts bei dem OLG (RegBl. S. 262), durch das bestimmt wurde, daß beide vom Landtag mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 5 Jahren gewählt werden, und das festgelegt, wer für diese Posten wählbar ist. Erfolgt vor Ablauf der Amtsdauer keine Neuwahl, so bleiben die bisherigen Amtsinhaber bis zur Neuwahl in ihren Stellungen. Sowohl der Oberlandesgerichtspräsident wie der Generalstaatsanwalt können wegen groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Demokratie oder gegen die ihnen obliegenden Pflichten durch Beschluß des Landtages, der einer einfachen Mehrheit bedarf, abberufen werden. Vom Ministerpräsidenten können sie einstweilen ihres Dienstes enthoben werden, wenn dieser einen solchen Verstoß feststellt; er muß dann zugleich die Abberufung durch den Landtag beantragen.

Ferner ist noch auf das thüringische Gesetz zur Behebung des Notstands in der Rechtspflege vom 18.12.1947 (RegBl. I S. 110) zu verweisen, das am 30. 6.1948 außer Kraft treten soll und das vorsieht, daß die Bearbeitung von Miet- und Pachtstreitigkeiten, von Privatklagen, von Scheidungssachen und von Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bis zum 30. 6.1948 durch unanfechtbaren Beschluß ausgesetzt werden kann. In Härtefällen kann bei Scheidungssachen und FGG-Sachen durch das Gericht die weitere Bearbeitung angeordnet werden.

Für das Gebiet des Strafverfahrens ist die sächsische VO zur Änderung strafverfahrensrechtlicher Bestimmungen vom 3. 11. 1947 (GVOBl. S. 514) zu erwähnen, aus der ersichtlich ist, daß im Land Sachsen die Zulässigkeit von Rechtsmitteln in Strafsachen noch im Rahmen der VereinfachungsVO vom 13. 8.1942 von einer Zulassung abhängt. Durch die neue VO ist bestimmt, daß die das Rechtsmittel versagende Entscheidung kurz zu begründen und mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar ist, die ihrerseits keiner besonderen Zulassung bedarf. Außerdem ist durch die VO bestimmt, daß ein im Privatklageverfahren ergehender Friedensspruch, wenn er auf Friedensbuße oder Friedensbürgschaft erkennt, mit der sofortigen Beschwerde, die auch der Zulassung bedarf, angefochten werden kann.

Auf dem Gebiete des Strafrechts sind wieder mehrere Vorschriften wirtschaftsstrafrechtlicher Art ergangen. In Mecklenburg wurde am 29.1.1948 ein Gesetz über das Verbot von Kompensationsgeschäften (RegBl. S. 23) erlassen, nach dem mit Gefängnis bis zu 5 Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, neben denen auf Einziehung der Kompensationsgegenstände erkannt werden kann, bestraft wird, wer ohne amtliche Zustimmung auf dem Wirtschaftssektor Kompensationsgeschäfte vornimmt. Für die Erteilung der Zustimmung sind die Räte der Stadt- und Landkreise und bei Lebensmitteln das Ministerium für Handel und Versorgung zuständig. In § 2 ist bestimmt, daß der Tausch von Gegenständen, die durch rechtmäßigen Erwerb des Verbrauchers aus der Bewirtschaftung ausgeschieden sind, nur unter dem Gesichtspunkt des Preisverstoßes strafbar ist. In Ergänzung der einschlägigen Vorschriften des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über die Bestrafung von Wirtschaftsvergehen (vgl. NJ 1947 S. 198) erging in diesem Land am

7. 2.1948 ein Gesetz über Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden bei der* Bestrafung von Wirtschaftsvergehen (GesBl. I S. 47), durch das im einzelnen geregelt ist, welche Stellen zur Genehmigung von Kompensationsgeschäften zuständig sind, und durch das klargestellt ist, daß solche Geschäfte beim Vorliegen der Genehmigung straffrei bleiben. Eine Ergänzung dieses Gesetzes enthält die 1. Durchführungsbestimmung vom 26. 2.1948 (GesBl. II S. 77). An dieser Stelle ist auch auf die sächsische Anordnung über Tauschanzeigen vom 12.1.1948 (GVOBl. S. 45) zu verweisen, die das Verbot enthält, Tauschanzeigen zur Herbeiführung von Kompensationsgeschäften zu veröffentlichen oder Tauschanzeigen mit unbestimmtem Inhalt oder ohne Angabe

der vollen Adresse des Anzeigenden bekanntzumachen. Verstöße werden mit Geldstrafe und Gefängnis bis zu 3 Monaten oder einer dieser Strafen bestraft. Sachsen erließ weiterhin am 1. 3.1948 eine Anordnung über den Verkauf oder Tausch von Kraftfahrzeugen (GVOBl. S. 147), nach der ein solcher Verkauf oder Tausch der Zustimmung der zuständigen Ausgleichsstelle bedarf. Verstöße gegen das Gesetz werden nach dem Gesetz zur Sicherung der Durchführung des Wirtschaftsplanes vom 29.1.1947 (vgl. NJ S. 199) bestraft. Eine ähnliche Regelung enthält das thüringische Gesetz betreffend Rechtsgeschäfte über Kraftfahrzeuge und Reifen vom 18.12.1947 (RegBl. I S. 106). Durch Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. 3.1948 ((GesBl. I S. 49) wurde die Verlagerung von Maschinen und Betriebseinrichtungen nach den Westzonen und den Westsektoren Berlins verboten. Verstöße werden, soweit nicht eine Bestrafung nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 50 oder dem SMAD-Befehl Nr. 160 erfolgt, mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, wobei die Höhe der Geldstrafe unbeschränkt ist. Denselben Zweck dient das thüringische Gesetz über die Genehmigung des Transportes von Maschinen und Betriebseinrichtungen vom 12.4.1948 (RegBl. I S. 53), nach dem ein entgegen den Bestimmungen des Gesetzes durchgeführter Transport mit Geldstrafe bis zu 100 000 RM, in schweren Fällen außerdem mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft wird. Aus Brandenburg ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen das Gesetz über die Einziehung von Beförderungsmitteln in Wirtschaftsstrafsachen vom 6.11.1947 (GVOBl. I S. 32), nach dem bei Verurteilungen wegen eines Wirtschaftsdeliktens ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und Rechte Dritter neben der Strafe auf Einziehung der Beförderungsmittel erkannt werden kann, die zur Begehung der Tat benutzt worden sind. Nach dem thüringischen Gesetz betreffend die Verwertung von beschlagnahmten oder eingezogenen Waren vom 12. 4.1948 können alle Waren zum Zweck der Bewirtschaftung durch VO des zuständigen Fachministeriums beschlagnahmt werden. Über die Verwertung beschlagnahmter Waren entscheidet das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Landeskontrollausschuß zur Durchführung des Befehls Nr. 234 der SMAD. Dies Ministerium entscheidet auch über die in einem gerichtlichen Strafverfahren eingezogenen Waren. Verstöße gegen das Gesetz werden mit Geldstrafe bis zu 100 000 RM, in schweren Fällen außerdem mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft.

Auf dem Gebiet des allgemeinen Strafrechts ist zu* vermerken das thüringische Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung des Strafgesetzbuches im Lande Thüringen vom 24.3.1948 (RegBl. I S. 51), durch das unter Aufhebung des § 349 StGB bestimmt wird, daß § 348 StGB, der in Thüringen bis dahin in der alten Fassung galt, in der Fassung der VO vom 29.5.1943 (RGBl. I S. 339 ff.) anzuwenden ist. In Thüringen erging außerdem am 29.1.1948 ein Gesetz über die Strafverfolgung von Amts wegen bei Beleidigungen und Körperverletzungen von führenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, nach dem solche Straftaten, wenn sie sich gegen ein Mitglied des thüringischen Landtages oder der thüringischen Regierung richten, ohne Strafantrag von Amts wegen zu verfolgen sind.

Zu verweisen ist nur auf die in der Zwischenzeit auch in Sachsen-Anhalt, Thüringen, Brandenburg und Mecklenburg ergangenen Gesetze über die Unterbrechung der Schwangerschaft, die in einem besonderen Beitrag in NJ 1948 S. 68 ff. behandelt worden sind.

Strafbestimmungen enthalten endlich noch das Dentistengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 7.2.1948 (GesBl. I S. 45) — wer ohne Arzt, Zahnarzt oder Dentist zu sein, gewerbsmäßig Zahnbehandlungen durchführt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft — und das brandenburgische Gesetz über das Verbot der Detekteien und Auskunfteien vom 30.4.1948 (GVOBl. I S. 14), nach dem der Betrieb von Detekteien und Auskunfteien verboten ist und Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 5000 RM bestraft werden.